

Übersicht über die Landesverordnungen der Bundesländer in Bezug auf das vereinsbasierte Sporttreiben

Stand: 6. November 2020
Angaben ohne Gewähr

| Bundesland | Link zur Verordnung | Art der Sportstätte | Individuallспорт | Hygieneauflagen | Kinder- und Jugendsport | Schulsport | Rehabilitationsort | Profisport | Ein- und Rückreise |
|-------------------|--|--|--|---|---|---|---|---|--|
| Baden-Württemberg | Corona-Verordnung | Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sind für folgende Nutzung zulässig: z. B. für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzensport und Profisport. | öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurlandsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzensport und Profisport, 8. Schwimm-, Hallen-, Thermo-, Saunabäder und sonstige Bäder sowie Bäder mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzensport und Profisport. | Nutzung von weitläufigen Anlagen; Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten, Umkleekabinen und Duschen ist, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen. In Tennisplätzen dürfen unabhängig von der Anzahl der Plätze nur zwei Personen gegeneinander spielen. | | Schulsport ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie in Schwimm- und Hallenbädern erlaubt. | | Training und Wettkämpfe im Profisport dürfen nur noch ohne Zuschauer unter Einhaltung der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden. Profi- und Spitzensportler sind Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Es sind Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, selbstständige, vereins- oder verbandsbündelnde Sportlerinnen und Sportler (Vollzeitigkeit), Mannschaften, die in länderspezifischen Ligen spielen, der 1. bis 3. Bundesliga aller Sportarten, vereins- oder verbandsbündelnde Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus, sowie professionelle Ballettanfängerinnen und -künstler. | |
| Bayern | Rechtsverordnung | Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen und Bädern ist für den Individuallспорт (allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts) sowie für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Leistungssportler, der Bundes- und Landeskader (unter Auflagen) zulässig. | Die Ausübung von Individuallsportarten ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts erlaubt. Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt. Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen und Bädern ist für den Individuallспорт zulässig. | Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist. | Keine Unterscheidung | Keine Angabe | | Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen. 2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. 3. Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen ist nur für die in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Zwecke zulässig. 4. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist. | |
| Berlin | Rechtsverordnung | Schwimmbäder dürfen ausschließlich für die Nutzerinnen der Bundes- und Landeskaderathletinnen und -sportler, Profiligen und Berufssportlerinnen und -sportler, für den Sport als Unterrichtsinhalt an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung und als studienbezogene Lehrbetrieb der Hochschulen sowie für therapeutische Behandlungen geöffnet werden. Fitness- und Tanzstudios sind geschlossen zu halten. | Sport darf nur alleine oder mit einer Nutzerin der Bundes- und Landeskaderathletinnen und -sportler, Profiligen und Berufssportlerinnen und -sportler, für den Sport als Unterrichtsinhalt an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung und als studienbezogene Lehrbetrieb der Hochschulen sowie für therapeutische Behandlungen geöffnet werden. Dies bedeutet: Der organisierte sowie der gemeinschaftliche Freizeit- und Amateursport müssen einen Monat pausieren. Individuallsportarten alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt sind weiterhin erlaubt. Also: Joggen, Fahrradfahren, Tischtennis, Angeln - so etwas ist weiter möglich. Aber: Kicken in größerer Gruppe auf dem Bolzplatz ist im November nicht erlaubt. | Arbeitsdokumentation im Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, in der Sportausübung dienenden Räumen und für sportbezogene Angebote sowie für den Sportbetrieb im Freien. Ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept muss erstellt werden. Mund-Nasen-Bedeckung in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern und ähnlicher der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung. | Sport ist zulässig für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 10 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgedeutet wird. | Schulsport inklusive des Schwimmunterrichts kann in und auf öffentlichen und privaten Sportanlagen stattfinden. | | Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauer sind untersagt. Satz 2 gilt nicht für die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen. | |
| Brandenburg | Rechtsverordnung | Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt insbesondere in Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Hochschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen. Ausnahmen: Individualsport, Schulsport, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Dies gilt auch für die Nutzung von Schwimmbädern. | Der Individuallспорт auf und in allen Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ist zulässig; die Ausübung von Kontaktsport ist untersagt, sofern dies mit der Person eines anderen Haushalts erfolgt. Dies bedeutet: Der organisierte sowie der gemeinschaftliche Freizeit- und Amateursport müssen einen Monat pausieren. Individuallsportarten alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt sind weiterhin erlaubt. Also: Joggen, Fahrradfahren, Tischtennis, Angeln - so etwas ist weiter möglich. Aber: Kicken in größerer Gruppe auf dem Bolzplatz ist im November nicht erlaubt. | Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. | | Schulbetrieb sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen und in Schwimmbädern ist zulässig. | | Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Dies gilt auch für die Nutzung von Schwimmbädern. | |
| Bremen | Rechtsverordnung | öffentliche und private Sportanlagen werden geschlossen. Ausnahmen: Berufsausbildung oder für die Ausübung eines Individualsports, Schulsport, Bewegungsangebote für Kindertageseinrichtungen (Kohortenprinzip muss eingehalten werden.) Schwimm- und Saunabäder sind für den Publikumbetrieb geschlossen, zulässig bleibt die Nutzung zu Zwecken des Schulsports (Kohortenprinzip muss eingehalten werden) | Die Ausübung von Sport ist nur als Individuallспорт und nur allein, zu zweit, oder mit dem eigenen Haushalt erlaubt. | Bei der Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen, die eine intensive Almung bedingen, ist ein Abstand von 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten. | Öffentliche und private Sportanlagen sind für den Zweck von Bewegungsangeboten für Kindertageseinrichtungen geöffnet. | Schulsport ist zulässig, auch in Schwimm- und Saunabädern. (Kohortenprinzip muss eingehalten werden). | | Für Kaderathletinnen und -athleten sowie für den Bereich des Spitzensports können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des Sportrats Bremen oder des Magistrats Bremerhaven Ausnahmen zugelassen werden. Profisportveranstaltungen sind ohne Publikum zulässig. | Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind. |
| Hamburg | Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung | Fitness-, Sport und Yogastudios, sowie Tanz- und Ballettschulen (soweit diese nicht der beruflichen Qualifizierung dienen) müssen für den Publikumbetrieb und privaten Sportanlagen im Freien ist Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennisplätzen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationsort bleibt zulässig. Ausnahmen: Individualsport, Sport mit Tieren, der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten | Die Ausübung von Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ist zulässig. Zulässig ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren, auch in Hallen, soweit dieser im Hinblick auf die Einhaltung gemäß des Tierschutzgesetzes zwingend erforderlich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben: die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben | Individualsport sowie Sportbetrieb mit Tieren; allgemeine Hygienevorgaben sind einzuhalten 2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer zu erheben. | | LSB Hamburg: Auch können die vereinszugehörigen Anlagen oder Vereine überlassene Sportanlagen für sportliche Angebote der Schulen und Kitas weiter zur Verfügung stehen. Vereine, die über vereinszugehörige Anlagen oder überlassene Anlagen verfügen, müssen selber entscheiden, ob sie diese für den Schulsport weiter zur Verfügung stellen wollen. Die Verantwortung für die Anlagen liegt alleine und ausschließlich bei den Vereinen (Quelle: HSB) | Ärztlich verordneter Rehabilitationsort bleibt unter folgenden Auflagen zulässig: 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben. 2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind zu erheben. 3. die gemeinsame Ausübung des Rehabilitationsorts ist höchstens mit bis zu 5 Personen zulässig 4. es ist ein Schutzkonzept zu erstellen 5. in geschlossenen Räumen gilt bei der Sportausübung ein Mindestabstand von 2,5 Metern | (1) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist zulässig. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden. Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch für die den Sport zuständige Behörde genehmigt werden. Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitgehende Anordnungen treffen. Bei dem Sport- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga sind die Anbieterinnen und Anbieter sicherzustellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird. Der Sport- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden. Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fansansammlungen stattfinden. | |
| Hessen | Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus | Auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist die Sportausübung untersagt. Ausnahmen: Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzensport- und Profisports sowie des Schulsports, Abnahme von Einstellungstests, Leistungsfeststellungen, sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Auffage: Ein umfassendes Hygienekonzept und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene müssen beachtet werden. | Für den Freizeit- und Amateursportbetrieb sind die öffentlichen und privaten Sportanlagen bis einschließlich 30. November 2020 geschlossen. Das heißt, es findet kein Breiten- und Freizeitsport mehr auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Hallensport, Schießsportanlagen, etc.) statt. Es ist möglich im öffentlichen Raum, also auf Wegen, auf Wasserständen und öffentlichen Wasserflächen, im Wald oder in Parks, Individualsport zu betreiben. Bürgerinnen und Bürger können das Sporttreiben in der Öffentlichkeit entweder alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Haushalts bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen ausüben | Sportausübung ist nur gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. | | Schulsport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig. | Rehabilitationsort unterliegt nicht dem in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung ausgesprochenen Verbot, da es sich um medizinische Maßnahmen handelt. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird dringend empfohlen soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfindet, in denen eine solche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung herrscht. Das Weiterleiten ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Hessische Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband und seine medizinische Kommission weist darauf hin, dass es an dieser Stelle nach wie vor eine Empfehlung ausprechen kann und diese lautet für den Zeitraum November den Rehabilitationsort auszusuchen. | Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzensport- und Profisports sowie des Schulsports sind bei Vorlage eines umfassenden Hygienekonzepts zulässig. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzensport- und Profisports sowie der Schulsport sind nur gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Der Sportbetrieb ist gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungs- und Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet. | |

Übersicht über die Landesverordnungen der Bundesländer in Bezug auf das vereinsbasierte Sporttreiben

Stand: 6. November 2020
Angaben ohne Gewähr

| | | | | | | |
|------------------------|--|---|--|--|---|---|
| Mecklenburg Vorpommern | Corona-Landesverordnung M-V | Schwimm- und Spaßbäder sind für den Publikumsverkehr, mit Ausnahme des schulischen Schwimmunterrichts und des Trainingsbetriebes im Kinder- und Jugendsport geschlossen. Öffentliche und private Sportanlagen sind für den Breiten- und Leistungssport in allen Sportarten untersagt. Ausnahme: Individualsport, Trainingsbetrieb im Kinder und Jugendsport. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Ausnahme: Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport. | Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird ist zulässig. Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport ist zulässig. Schwimmbäder sind für den schulischen Schwimmunterricht und für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport geöffnet. Besondere Hygieneauflagen zu den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des DOSB und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten (siehe Anlage 22 zu Absatz §2 Absatz 22 und 22a) | Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist zulässig. | Schulsport inklusive des Schwimmunterrichts kann in und auf öffentlichen und privaten Sportanlagen stattfinden. | Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, nutzen. |
| Niedersachsen | Niedersächsische Corona-Verordnung | Öffentliche und private Sportanlagen sind geschlossen. Ausnahme: Individualsport und Trainings- und Wettbewerbs durch Sportler*innen des Spitzens- und Profisports sind auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen gestattet. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Hierzu gehören u. a. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen. Individualsportarten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern mit Menschen jenseits des eigenen Hausstandes nicht eingehalten werden kann, also beispielsweise Judo oder Karate oder ähnliches, dürfen jeweils nur mit einer anderen Person betrieben werden und nicht mit wechselnden Partnerinnen und Partnern. (Quelle: FAQ Landesregierung Niedersachsen) Bei der Ausübung von Individualsport muss zu einer weiteren Person bzw. zu Personen des eigenen Haushaltes kein Mindestabstand eingehalten werden. Daher kann auch Individualsport mit Kontakt, wie beispielsweise Kampfsport, betrieben werden. Es ist jedoch nicht zulässig, die Paarungen zu wechseln. Zu anderen Individualsportbetriebs muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Wettkämpfe im Individualsport Die Freizeit- und Amateursportbetriebe auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig. Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen. | Hygienekonzept für Betreiber*innen von Sportstätten 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, 2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen, 3. Personenströme einschließen, Zu- und Abfahrten steuern und der Verminderung von Warteschlangen dienen, 4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln, 5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und 6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. Hygienekonzept für den Profi- und Spitzersport 1. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktierten Sportausübung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 von medizinischem Personal getestet werden, 2. Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zusätzlich der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen, 3. bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona-Tests oder der Laborkapazität die Sportausübung mit Kontakt eingestellt wird, 4. die Zahl der aus Anlass der Sportausübung auf Außen Sportanlagen und im Innenraum darf er ausgesetzt werden. Die Abstandsregeln gemäß Paragraph 2 der Coronaschutzverordnung sind in jedem Fall einzuhalten | Die sportliche Jugendarbeit nach SGB VII und § 11 –unter Beachtung der örtlichen Vorgaben – ist zulässig. (Quelle: LSB Thüringen) | Bei ärztlich verordnetem Rehabilitationssport handelt es sich nicht um Freizeit- und Amateursport im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 7. Ärztlich verordneter Rehabilitationssport erfüllt vielmehr der medizinisch notwendigen Versorgung. Die Ausübung von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport ist daher entsprechend § 10 Absatz 1 Nr. 9) gestattet. Die Einhaltung des Abstandsgebotes ist jedoch auch hier zu beachten | Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und Wettbewerbs durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzens- und Profisports, deren Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, die jeweiligen Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals sowie durch weitere Personen, die für die Durchführung des Trainings oder Wettbewerbs unabdingbar sind, sind zulässig, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, das insbesondere sicherstellt, dass einem olympischen oder paralympischen Kader, das heißt einem Olympiakader, einem Perspektivkader oder einem Nachwuchskader 1 oder 2, angehörend und an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren, 2. einer Mannschaft angehören, die aus Sportlerinnen oder Sportlern besteht, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, oder 3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- und verbandsgebundene Sportlerinnen oder Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader anzugehören. |
| Nordrhein-Westfalen | Coronaschutzverordnung vom 30.10.2020 | Der Freizeit- und Amateursportbetriebe auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig. Ausgenommen ist der Individualsport sowie der Schulsport bzw. die Vorbereitung auf sportpraktische Übungen. | einhalten wird. Wettkämpfe im Individualsport Die Freizeit- und Amateursportbetriebe auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig. Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen. | Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen sind zulässig. | Der Rehabilitationssport im Sportwein und im Fitnessstudio ist nicht gestattet. Er ist nur erlaubt, wenn er unter der Anleitung von Dienstleistern im Gesundheitswesen durchgeführt wird. Zulässig sind generell jede Art von digitalen Angeboten ohne Kontakt unter den Sporttreibenden bzw. zwischen Trainer/Sporttreibenden. | Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Bundesligasport und Pfleiderern sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Sportlerinnen und Sportler sich neben der Erfüllung ihrer arbeitschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben bis zum 30. November 2020 nicht zugelassen werden. Das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungszentren sowie das Training von Berufssportlerinnen und in den von ihnen angebotenen bereitgestellten Trainingsgeräten ist zulässig. |
| Rheinland-Pfalz | Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz | Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Themen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur Individualsport und für den Profi- und Spitzersport zulässig. | Training und Wettkampf im Amateuer- und Freizeitbereich des Mehrzweigsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateuer- und Freizeitbereich in Einzelwettkämpfen auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. | Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass 1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen, 2. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten, 3. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. | Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit den für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. | Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren und der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen zu Trainingszwecken des Spitzens- und Profisports ist zulässig. Olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und 2), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren, 2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesliga aller Sportarten, 3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsgebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie 4. sonstige Athletinnen und Athleten, die an Europa- und Weltmeisterschaften teilnehmen. |
| Saarland | Corona Verordnung Saarland | Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports und des Wettkampf- und Trainingsbetriebes des Berufsports. | Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist auf und in allen öffentlichen und in privaten Sportanlagen untersagt. Die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufsports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden: Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart des Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt, konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten, Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln, keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und Ausschluss von Zuschauern | Keine Angaben | Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind. | |
| Sachsen | Sächsische Corona-Schutz-Verordnung | Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursports sind geschlossen. Ausnahme: Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand und des Schulsports. Dies gilt nicht für das für Individualsportarten organisierte Training und Wettkämpfe. | Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand und des Schulsports. Dies gilt nicht für das für Individualsportarten organisierte Training und Wettkämpfe. | Schulsport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig. | Ausnahme für Sportler*innen und a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen; | |

Übersicht über die Landesverordnungen der Bundesländer in Bezug auf das vereinsbasierte Sporttreiben

Stand: 6. November 2020
Angaben ohne Gewähr

| | | | | | | | |
|--------------------|-------------------------------------|--|---|---|---|---|--|
| Sachsen-Anhalt | Einlämmungsverordnung | Im Zeitraum von 2. November 2020 bis 30. November 2020 ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Ausnahme: Individualsport, Profisport, Reha-Sport, Durchführung von Prüfungen. | Individualsport, allein oder zu zweit oder mit den eigenen Hausstand ist zulässig. | Für den zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen: 1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht; 2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten; 3. die Ausübung von nichtkontaktfreien Sportarten ist auf maximal 50 Sporttreibende begrenzt und 4. Zuschauer sind nicht zugelassen. | Schulsport ist zulässig. | Reha-Sport ist zulässig. | Sportbetrieb von Kaderathletinnen und Kaderathleten, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, Sportbetrieb von Landeskadern, die an den Standorten der Eliteschulen des Sports besucht werden, Rehabilitationsport ist zulässig. |
| Schleswig-Holstein | Landesverordnung Schleswig-Holstein | Fitnessstudios und vergleichbare Einrichtungen werden geschlossen. Schwim- und Spalldächer werden geschlossen. Ausnahme: Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen, Sportangebote zur medizinischen Rehabilitation und Präsenzveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1, 2 und 4 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahme genehmigung zu unterrichten. | Die Sportausübung innerhalb und außerhalb von Sportanlagen ist nur allein, gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person gestattet. Soweit der Sport in Sportanlagen ausgedeutet wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt. | Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1, das Kontaktverbot aus § 2 Absatz 4 und die Regelungen zur Schließung von Gemeinschaftsräumen aus § 3 Absatz 4 Satz 2. Zuschauerinnen und Zuschauer haben keinen Zutritt zu Sportanlagen. | Keine Angaben | | Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen, Sportangebote zur medizinischen Rehabilitation und Präsenzveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1, 2 und 4 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahme genehmigung zu unterrichten. Die Ausübung von Profisport ist zulässig. Das Abstandsgebot ist nicht einzuhalten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt und ein Testkonzept enthält. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen. |
| Thüringen | Corona Verordnung Thüringen | Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausnahmen: Individualsport, Schulsport, sowie der Profi- und Leistungssport. | Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausgenommen sind der Individualsport ohne Körperkontakt, insbesondere Rufen, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts und der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen. | Die zu erstellenden Infektionsschutzkonzepte für den Betrieb von Profi- und Leistungssport, werden weiterhin durch die seit August 2020 gültige ThürSARS-Cov-2-KLUSpS-VG definiert | Der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen ist zulässig. | Medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation von Sportvereinen sind weiterhin erlaubt. Jedoch nur mit Vorlage eines ärztlich ausgestellten Rezeptes (Quelle: LSB Thüringen). | Der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen sowie von olympischen und paralympischen Kaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Spitzenskader des Deutschen Behindertensportverbandes) nach Maßgabe der Infektionsschutzkonzepte erlaubt. Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt. Profisportvereine im Sinne dieser Verordnung sind Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofipersonalabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind und am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Spielart im professionellen und semiprofessionellen Bereich teilnehmen. |